

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Stadt Pocking folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Pocking.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m², gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
 - d) sich auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versammeln oder niederzulassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Es können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden vom Verbot

- (1) des § 3 Abs. 2 Ziff. d bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, wenn für den entsprechenden Gaststättenbetrieb eine rechtliche Genehmigung erteilt ist;
- (2) des § 3 Abs. 2 Ziff. c, wenn bei Einrichtung und Durchführung einer Baustelle keine andere Möglichkeit der vorübergehenden Lagerung besteht und die entsprechende Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 5 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbare erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstücke aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) sobald es notwendig ist, mindestens jedoch einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßennittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 8

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen

§ 10

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 11

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 12 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bay StrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt bzw. sich außerhalb zugelassener Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung zum Zwecke des Alkoholgenusses versammelt oder niederlässt,
2. die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25. Januar 1979 außer Kraft.

Pocking, 03. Mai 1999

(Siegel)

Josef Jakob
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 6. Mai 1999

(Unterschrift)

abgenommen am: 25. Mai 1999

(Unterschrift)

Strassenverzeichnis

(Anlage 1)

Adalbert-Stifter-Straße
Ahorning
Akazienweg
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alemannenstraße
Alte-Hofmark-Straße
Am Ferlgarten
Am Rottwerk
Am Stadtplatz
An der Blumenwiese
An der Keltenschanze
Angerstraße
Anton-Bruckner-Straße
Anton-Paintner-Weg
Anton-Springer-Straße
Anzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Arnulfstraße
Asamring
Aumühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Aumühlenstraße
Ausbach (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Ausbachweg
Ausbeckplatzl
Badstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofweg
Bärnau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Bajuwarenstraße
Banatweg
Beham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Berg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Berger Straße
Berzeliusstraße
Bindergasse
Birkenweg
Böhmerwaldstraße
Bräugasse
Breslauer Straße
Bruckhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Brunnader (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Brunnenweg
Buchenallee
Bürgermeister-Wenig-Straße
Carlonestraße
Christinastraße
Danziger Straße
Dr.-Heim-Straße
Dr.-Karl-Weiß-Platz
Doblham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Edt (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Eggersham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Egerlandstraße
Eichenring
Erben (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Fasanenallee
Felding (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Franz-von-Stuck-Straße
Frühlingsstraße
Füssinger Straße
Gallusstraße
Ganghoferstraße
Gartenstraße
Gerau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Gerberweg
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gern (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Gerner Straße
Gewerbering
Goethestraße
Graf-Schaunberg-Straße
Graf-Tilly-Straße
Griesbacher Straße
Gstetten (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Gstettener Straße
Guttenbrunnstraße
Haar (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Haid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Haidhäuser (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Haidzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Hartstraße
Hartkirchener Straße
Haynauer Straße
Heidestraße
Heinrichstraße
Heinrich-Heine-Straße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße

Herzog-Otto-Straße
Herzog-Stefan-Straße
Hoffmannweg
Hub (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Huberstraße
Hund (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Indlinger Straße
Innauenstraße
Inzinger Straße
Jahnstraße
Jakob-Bleyer-Straße
Josef-Haydn-Straße
Julbachstraße
Kantstraße
Kapfham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Kastanienweg
Keltenweg
Kiefernstraße
Kirchplatz
Klingerfeldstraße
Klosterstraße
Kloster-Mondsee-Straße
Königsberger Straße
Königswiese (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Koj (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Kojmühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Kollmannsöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Kolpingweg
Krummaustraße
Kubinstraße
Kühnham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Lagerhausweg
Leipziger Straße
Leithen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Lenaustraße
Leopold-Krönner-Straße
Lerchenfeldstraße
Lessingstraße
Liegnitzer Straße
Lindenstraße
Ludwigstraße
Ludwig-Thoma-Ring
Marktplatz
Maximilianstraße
Mayerhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Michael-Stapfer-Straße
Mitterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Mitterweg
Modlerweg
Moltkestraße
Mooshaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Moospointstraße
Mozartstraße
Nibelungenstraße
Niederindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Nikolastraße
Nöham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Obere Inntalstraße
Obere Römerstraße
Oberindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Oberrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Oed (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Otto-Schürzinger-Weg
Ötzfeldstraße
Passauer Straße
Paul-Keller-Straße
Paumgartenweg
Perthelmstraße
Pestalozziring
Pettenkofersstraße
Pfaffenhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Pfaffing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Pfarrstraße
Pfarrer-Drexler-Weg
Pfarrer-Eder-Straße
Pfarrer-Wasmeier-Straße
Pilzwegerstraße
Pimshof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Plinganserstraße
Pockinger Straße
Poxöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Pram (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Prenzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Prof.-Dieß-Straße
Ratbotoweg
Reindlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Reistinger Straße
Reith (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Rennbahnweg
Richard-Wagner-Straße
Richtsfeldstraße
Römerstraße
Rottau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Rottwerkstraße

Rutzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Siebenbürgenstraße
Silverioring
Simbacher Straße
Söderbergstraße
Spitzöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Südallee
Sudetenstraße
Schäfflerring
Schillerstraße
Schlesierstraße
Schloßstraße
Schlupfinger Straße
Schmiedweg
Schnellham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Schnellhamer Straße
Schömerweg
Schönburg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Schubertstraße
St.-Florian-Weg
St.-Georgen-Straße
St.-Peter-Straße
St.-Ulrich-Straße
Stadlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Stauseestraße
Steindorf (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Stuhlbergerstraße
Tannenbaum (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Thalling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Tassiloweg
Tettenweiser Straße
Ulmenweg
Untere Inntalstraße
Untere Römerstraße
Unterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Veicht (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Viehhallenweg
Viehweid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Vindelikerstraße
Wacholderstraße
Waldstraße
Wasen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Watzlikweg
Weberweg
Weizauer Weg
Wexelbergerstraße
Wilhelm-Millauer-Weg
Wilhelm-von-Rottau-Weg
Wittelsbacherstraße
Wöhlerstraße
Wolfing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Wolfinger Straße
Wollham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Würdinger Straße
Zell (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Zeller Straße
Zieglhaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

